



8.3.2021

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0452/2020, eingereicht von O. D., bulgarischer Staatsangehörigkeit, zur Einschränkung der Auswahl der Sprache bei der Sprachprüfung zur Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Malta

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin führt an, dass die maltesische nachgeordnete Rechtsvorschrift 217.05 über die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten, insbesondere Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b, möglicherweise gegen die Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen verstößt. Nach der oben genannten nachgeordneten Rechtsvorschrift müssen Drittstaatsangehörige eine Mindestpunktzahl von fünfundsechzig Prozent entsprechend dem maltesischen Qualifikationsrahmen Stufe 2 in Maltesisch erreichen, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen zu können.

Die Petentin räumt durchaus ein, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates „von Drittstaatsangehörigen verlangen [können], dass sie die Integrationsanforderungen erfüllen“, doch stellt sie die Rechtmäßigkeit des Erfordernisses maltesischer Sprachkenntnisse aus folgenden Gründen in Frage:

Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung Maltas zufolge sind die maltesische und die englische Sprache die Amtssprachen Maltas.

Eine Einschränkung der Auswahl der Sprache für die Sprachprüfung (Maltesisch) steht im Widerspruch zu anderen maltesischen Rechtsvorschriften, in denen Maltesisch und Englisch für die Integration in die Gesellschaft ein ähnlicher Status zuerkannt wird, und zwar:

- 1) Kapitel 188 Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, wonach Bewerber um die Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung über angemessene Kenntnisse der maltesischen oder englischen Sprache verfügen müssen;
- 2) Leitlinie 5 der Strategie für spezifische Aufenthaltsgenehmigungen aus dem Jahr 2018, wonach unter anderem in Malta erlangte Bescheinigungen in maltesischer oder englischer

Sprache vorgesehen sind.

Englisch ist in der Gesellschaft weit verbreitet und ist häufig die einzige Sprache, deren man sich bedienen kann, um grundlegende Informationen zu erhalten. So existieren beispielsweise mehrere offizielle Websites der Regierung, darunter die Website des Ministeriums für Inneres, nationale Sicherheit und Strafverfolgung, nur in englischer Sprache.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtssache C-579/13, P. und S./Commissie Sociale Zekerheid Breda u. a.) hat entschieden, dass die Richtlinie 2003/109/EG der „Pflicht zur Ablegung einer Prüfung über die Integration in die Gesellschaft“ nicht entgegensteht, sofern die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Verwirklichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht gefährden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 2. September 2020. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 3. März 2021

In Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates¹ betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen möchten, verlangen können, dass sie die Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht erfüllen. Demnach können die Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Grad nach eigenem Ermessen die inhaltliche Gestaltung dieser Integrationsanforderungen bestimmen, solange sie stets die Verpflichtung zur Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einhalten und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie nicht beeinträchtigen. 2014 beschloss Malta, dass die vollständige Integration von Drittstaatsangehörigen nur durch den Erwerb der maltesischen Sprache erreicht werden kann.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen der Aufnahmegesellschaft in den Geltungsbereich der Integrationsanforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 fällt. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-579/13 (P und S) insbesondere darauf hingewiesen, dass „der Erwerb von Kenntnissen sowohl der Sprache als auch der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats die Verständigung zwischen den Drittstaatsangehörigen und den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats deutlich erleichtert und darüber hinaus die Interaktion und die Entwicklung sozialer Beziehungen zwischen ihnen begünstigt“ und „dass der Erwerb von Kenntnissen der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang der Drittstaatsangehörigen zu Arbeitsmarkt und Berufsausbildung erleichtert“.

Was die Einhaltung der Integrationsanforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit der Richtlinie nicht zu untergraben, betrifft, so hat der Gerichtshof der Europäischen Union im genannten Fall entschieden, dass die Pflicht zur Ablegung einer Prüfung per se nicht die Verwirklichung der mit der Richtlinie 2003/109/EG des Rates verfolgten Ziele gefährdet, sondern vielmehr zu ihrer Verwirklichung beitragen kann. Der Gerichtshof urteilte ferner, dass „die Modalitäten

¹ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, *ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.*

zur Umsetzung dieser Pflicht auch unter Berücksichtigung insbesondere des für die erfolgreiche Ablegung der Integrationsprüfung geforderten Kenntnisstands, der Zugänglichkeit der Kurse und des zur Prüfungsvorbereitung erforderlichen Materials, der Höhe der für Drittstaatsangehörige geltenden Einschreibungsgebühren für die Prüfungsteilnahme oder der Beachtung besonderer individueller Umstände, wie Alter, Analphabetismus oder Bildungsniveau, nicht so gestaltet sein [dürfen], dass sie diese Ziele gefährden“.

Die Kommission hat die zuständigen maltesischen Behörden im Zusammenhang mit dem EU-Pilot-Verfahren Nr. (2017)9262 bereits um eine Klarstellung bezüglich der Anwendung des Artikels im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit gebeten. Auf der Grundlage der von den maltesischen Behörden bereitgestellten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Mittel zur Umsetzung der maltesischen Sprachprüfung für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten angemessen sind. Die Petentin hat jedoch eine neue Information vorgelegt, die der Kommission zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stand, nämlich, dass für den Erwerb der maltesischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung angemessene Kenntnisse der maltesischen *oder* der englischen Sprache erforderlich seien. Diese Information lässt Zweifel an der Einheitlichkeit der Art und Weise aufkommen, wie die maltesische Gesetzgebung das Ziel verfolgt, die Integration von Drittstaatsangehörigen durch Kenntnisse der maltesischen Sprache zu gewährleisten, da Drittstaatsangehörige, die die maltesische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erwerben, dieser Anforderung nicht unterliegen.

Fazit

Auf der Grundlage der von der Petentin übermittelten Informationen wird die Kommission sich mit den maltesischen Behörden in Verbindung setzen, um Klarheit darüber zu erlangen, ob es verhältnismäßig ist, für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten Kenntnisse der maltesischen Sprache zu verlangen, obwohl diese Kenntnisse für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung nicht erforderlich sind.